

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Köln für das Hj. 2012

Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Finanzausschuss	18.06.2012

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der Haushaltssatzung 2012 gem. dem Entwurf der Verwaltung unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss befürworteten Änderungen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss dem Rat die Annahme folgenden Beschlussvorschlages:

„Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben nach § 82 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzunterhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe weiter erhöhen würden.“

Begründung:

- I. Gem. § 59 Abs. 2 GO NRW bereitet der Finanzausschuss die nach § 80 Abs. 4 GO vom Rat zu beschließende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vor. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist gem. § 84 GO in den Haushaltsplan einbezogen.

Der Haushaltsplan-Entwurf 2012 wurde am 13.10.2011 in den Rat eingebracht.

Als weitere Unterlagen für die Hpl.-Beratungen wurden bereits die Veränderungsnachweise 1 - 5 vorgelegt. Der VN 4 beinhaltet die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung des Haushaltsdefizits.

Die Vorberatung des Hpl.-Entwurfs im Jugendhilfeausschuss muss noch erfolgen. Die Beratungsergebnisse werden in der Sitzung des Finanzausschusses vorgetragen. Für den Bereich des Jugendhilfeausschusses enthalten die vorgelegten Veränderungsnachweise daher zunächst die Vorschläge der Verwaltung.

Gem. § 22 Abs. 7 der Hauptsatzung wirkt der Integrationsrat an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 wurde jedoch nicht beraten. Es wurde mit dem Vorsitzenden vereinbart, dass der Integrationsrat zukünftig den Hpl.-Entwurf in Verbindung mit dem derzeit in neuer Struktur in Arbeit befindlichen gesamtstädtischen „Interkulturellen Maßnahmenprogramm“ beraten wird, welches eine jährliche Aktualisierung erfahren soll.

- II. Die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2012 berücksichtigt in den §§ 1 bis 5 die die Werte auf Basis des Veränderungsnachweises 5, eine Fortschreibung erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Hpl.-Beratungen im Finanzausschuss für die abschließenden Beratungen im Rat.

Bei den Steuersätzen in § 6 wurde die vom Rat bereits beschlossene Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer B um 15 Punkte von 500 v. H. auf 515 v. H. entsprechend ausgewiesen.

Die Ausführungsbestimmungen zum Haushalt in § 8 wurden geringfügig angepasst. Die Änderungen wurden entsprechend kenntlich gemacht.

- III. Gegenüber dem am 13.10.2011 in den Rat eingebrachten Hpl.-Entwurf haben sich folgende Veränderungen ergeben:

	2012	2013	2014	2015
	in Mio. Euro			
Stand Hpl.-Entwurf	- 252,4	- 211,9	- 255,0	- 281,2
Stand nach VN 5	- 210,9	- 238,8	- 254,4	- 281,0
Veränderungen *)	+ 41,5	- 26,9	+ 0,6	+ 0,2

*) Anmerkung: In der o. a. Tabelle stellen Pluswerte Verbesserungen und Minuswerte Verschlechterungen dar.

Bezüglich der zugrundeliegenden Sachverhalte wird auf die Ausführungen in den Anschreiben verwiesen, mit denen die Veränderungsnachweise übersandt wurden. Während die VN 1 und 3 aufgrund erforderlicher Anpassungen (Steuerschätzung 11/2011, Tarifabschluss, Ratsbeschlüsse etc.) in fast allen Jahren zu einem Anstieg der Fehlbeträge führten, weist der VN 4 die Konsolidierungsvorschläge der Verwaltung aus und trägt somit zu einer Reduzierung der Defizite bei. Der VN 2 enthält die Aufteilung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel und schließt im Ergebnis haushaltsneutral ab. Über den VN 5 mussten noch weitere kurzfristige Anpassungen vorgenommen werden, die sowohl Haushaltsverbesserungen als auch -verschlechterungen beinhalten.

Unter Einbeziehung der Veränderungen aus den VN 1 bis 3 ergaben sich folgende Prozentwerte

für die Rücklagenentnahmen:

2012:	4,26 %
2013:	5,12 %
2014:	6,38 %
2015:	7,32 %

Nach den Vorschriften des § 76 Abs. 1 GO NRW ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn innerhalb des Planungszeitraums der Bestand der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinander folgenden Jahren um mehr als 5 % reduziert werden soll. Vor diesem Hintergrund war es zwingend erforderlich, Sanierungsvorschläge zur Reduzierung des Defizits und damit der geplanten Rücklagenentnahme zu erarbeiten.

Um die Inanspruchnahmen der Rücklage in den Jahren 2014 und 2015 auf einen Wert von 4,8 % zu reduzieren, wären Konsolidierungsmaßnahmen in einem Volumen von rd. 81,8. Euro in 2014 bzw. 118,1 Mio. Euro in 2015 erforderlich. Da die Festlegung konkreter Konsolidierungsmaßnahmen in der geforderten Größenordnung für die Jahre 2014 und 2015 auch unter Berücksichtigung des Faktors Zeit nicht realisierbar war und alle Prognosen mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet sind, wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung durch den Stadtvorstand Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung ab 2014 beschlossen, die mit einem Betrag von rd. 30 Mio. Euro in den Jahren 2014 und 2015 zunächst pauschal in den Teilplänen berücksichtigt wurden. Letztere müssen im Rahmen der Hpl.-Aufstellung 2013 mit konkreten Einzelmaßnahmen belegt werden.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Verwaltung zur Haushaltssanierung sowie unter Einbeziehung des kurzfristig noch erstellen VN 5 stellt sich die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage wie folgt dar:

Jahr	Anfangsbestand in Euro	Entnahme in Euro	Entnahme in %	neuer Bestand in Euro
2012	5.696.725.000,00	210.904.250,00	3,70	5.485.820.750,00
2013	5.485.820.750,00	238.808.488,00	4,35	5.247.012.262,00
2014	5.247.012.262,00	254.372.118,00	4,85	4.992.640.144,00
2015	4.992.640.144,00	280.991.180,00	5,63	4.711.648.964,00

Unabhängig von den jetzt durchgeführten Sanierungsmaßnahmen, die der aktuellen Haushaltslage geschuldet sind, muss der Optimierung der Leistungspalette der Stadt die erste Priorität eingeräumt werden. Hierzu wird die Verwaltung kurzfristig einen Zeit-/maßnahmenplan zur Durchführung eines strukturierten Prozesses erarbeiten.

- IV. Vor dem Hintergrund der o. a. Ausführungen ist eine weitere Sanierung des Haushaltes unverzichtbar. Sie stellt Rat und Verwaltung vor erhebliche Herausforderungen, zumal der Erfolg von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die teilweise von der Stadt Köln nicht beeinflusst werden können. Zur Erreichung des gemeinsamen Ziels bedarf es insbesondere einer strengen Haushaltsdisziplin. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass „außerplanmäßige“ Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.